



# KURAUFWENTHALT

## KURAUFWENTHALT (laut § 60 LDG und § 24a VBG)

- LehrerInnen wird auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung gewährt.
- Diese Dienstfreistellung gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst. Bei der zeitlichen Einteilung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.
- Es besteht auch ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einem Genesungsheim, zur völligen Herstellung der Gesundheit nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung.
- Für Kuraufenthalte wird ein Selbstbehalt eingehoben - abhängig vom Bruttoeinkommen.
- Genauere Informationen (Verzeichnis der Einrichtungen, Höhe des Selbstbehaltes, ...)  
[www.bva.at](http://www.bva.at) (Kur und Rehabilitation)  
[www.vgkk.at](http://www.vgkk.at) (Kur- und Genesungsaufenthalte)

## Vorgangsweise

- Antrag beim zuständigen Sozialversicherungsträger stellen (BVA oder VGKK).
- Bewilligung wird im Dienstweg an die zuständige SachbearbeiterIn in der Schulabteilung weitergeleitet.
- Dienstbefreiung erfolgt schriftlich ebenfalls im Dienstweg.

Für weitere Informationen:

Armin Roßbacher: 0664 62 55 819 / [armin.rossbacher@vorarlberg.at](mailto:armin.rossbacher@vorarlberg.at)

Gerhard Unterkofler: 0664 73 71 97 92 / [unterkofler.gerhard@aon.at](mailto:unterkofler.gerhard@aon.at)